

KOG

Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich

AGGP (Aktion Gsundi Gsundheitspolitik)

EVS (ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz)

FGS (Frauengewerkschaft Schweiz)

FISIO (Schweiz. Physiotherapieverband Kantonalverband ZH & GL)

SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner)

SHV (Schweizerischer Hebammenverband)

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Neuregelung der Abgabe von Lunch-Checks

Sehr geehrter Herr Vollenwyder,

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 19.07.2007 zur Vernehmlassung betreffend Neuregelung der Abgabe von Lunch-Checks mit Frist per 31.08.2007.

Die in der KOG vertretenen Verbände des Gesundheitspersonals, nehmen zum Weisungsentwurf wie folgt Stellung:

Wie im Weisungsentwurf richtigerweise festgestellt wird, verdient es das Städtische Personal am nicht ausgeschöpften Teil des Lohnkredits teilzuhaben.

Das ganze Städtische Personal.

Mit der Abgabe eines zusätzlichen Lunch-Check Heftes werden aber nur diejenigen MitarbeiterInnen der Stadt in den Genuss der Teilhabe kommen, welche bezugsberechtigt sind.

Leider wird im Weisungsentwurf darauf verzichtet, die Bezugsberechtigten zu quantifizieren. Wir gehen davon aus, dass es sich nicht um die grosse Mehrheit der Angestellten handelt.

Die Aussage, dass ein Mittagessen mit Getränk in der Regel über 20.- Franken zu liegen kommt ist kritisch zu hinterfragen.

Dessen ungeachtet kommt auch eine Verpflegung in einer städtischen Kantine auf über 10.- Franken zu stehen.

Somit sind die BezügerInnen von Lunchchecks aktuell gegenüber den in den Kantinen verpflegten KollegInnen nicht im Nachteil.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag werden die LunchcheckbezügerInnen nun bevorteilt.

Im Gegensatz zu den KantinenbenützerInnen können sie die Checks zu einem beliebigen Zeitpunkt einlösen.

Die KantinenbenützerInnen kommen nur dann in den Genuss der Vergünstigung, wenn sie das Essen real beziehen. Kommen sie aus irgend einem Grund nicht dazu, verfällt mit der nicht eingenommenen Mahlzeit die damit verbundene Vergünstigung.

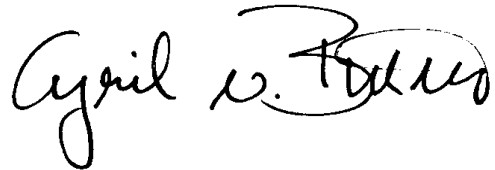
Das Selbe gilt im Falle der Abwesenheit von der Arbeit (Ferien, Krankheit, Militär usf.).

Aus der Sicht des Städtischen Gesundheitspersonals ist dies eine zu einseitige Regelung, welche es von einem Teil des nicht ausgeschöpften Lohnkredits ausschliesst.

Wir lehnen deshalb die Weisung in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

Namens der in der KOG vertretenen Verbände des Gesundheitspersonals

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Angelika W. Keller". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'A'.

30.08.2007